

Die Holz-Zeitung

Organ

des

Generalvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

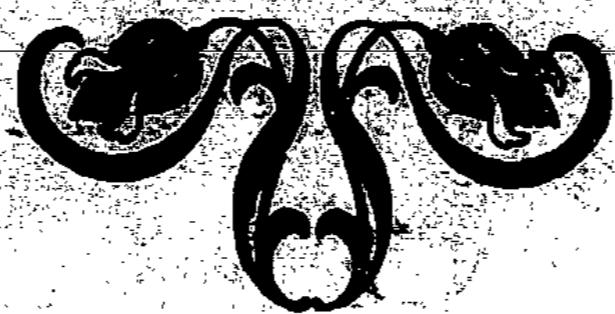
Bezahlt

vom

Verlag des Generalvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

1. Jahrgang.

(Anfang Januar 1919 bis Juni 1920).



Reaktion und Expedition: Ulm a. D., Karlsstraße 47.

Druck der Ulmer Zeitung H.-G., Ulm a. D.

Inhalts=Derzeichnis

zum 30./31. Jahrgang „Die Eiche“ (Anfang Januar 1919 bis Juni 1920).

(Die Nummern in Fettdruck deuten auf den Jahrgang 1920).

1. Seitentitel.

Aufordnung oder Belohnung?
 Ein das Deutsche Volk
 Ein der Spinnelle des neuen Jahres
 Ein unvergessener Ringnieder
 Überleben und nicht vergewisseln
 Arbeitsvertrag für das rheinisch-westfäl.
 Wiederumplende Holzgewerbe
 Betriebsungen zur Lage
 Das Abkommen auf die Republik
 Das Betriebsratgesetz
 Das neue Einwohnerbewegungsgesetz
 Das Gesetz über die Betriebsräte
 Das Sozialrat des Sozialismus
 Den Abgeordneten zum Grusse im Augs-
 burg
 Der deutsche Währungs- und Arbeits-
 bund
 Der gelbe Gewerkschaftsbund an der
 Arbeit
 Der Reichsarbeitsvertrag für das Holzge-
 werbe
 Der Reichstarif für das Holzgewerbe
 Der Schiedsspruch im Holzgewerbe
 Deutschlands Zukunft i. d. Weltwirtschaft
 Die Annahme der Reichsverfassung
 Die Arbeit der Nationalversammlung
 Die Arbeitsgemeinschaft für das deutsche
 Holzgewerbe
 Die Arbeitergemeinschaft der Arbeitge-
 ber- und Arbeitnehmer-Bünde
 Deutschlands
 Die Berufswahl in der Zukunft
 Die deutschen Gewerbevereine im Jahre
 1918
 Die Neuordnung der Erwerbslosenfür-
 sorge
 Die Neuerungen in der Mutterschaf-
 tfürsorge
 Die russische Volkswirtschaft unter der
 Räterepublik
 Die Sozialisierung der Gesinnung
 Die Wirkungen des Krieges auf die ge-
 meindlichen Betriebe Preußens
 Die Witten im Reich
 Die genossenen Verhandlungen im Holz-
 gewerbe
 Die Zukunft der deutschen Sozialpolitik
 Einheitsorganisation
 Ein nachhaltiges Urteil
 Ein schmiedter Schnitt
 Endgültig gescheitert
 Ernstige Tage
 Extraarbeitskräfte
 Frieden
 Gescheitert
 Gewerkschaftliche Grundsätze
 In letzter Stunde
 Kleinhandel und Arbeiterversorgung
 Kommen wir durch?
 Lohnbewegungen im Osten
 Neue Aufgaben der Gewerbevereine
 Neue Beitrags- u. Unterstützungsätze
 Prolog
 Tarifvertrag für Württemberg und Ho-
 henloher
 Unsere Beitrags- u. Unterstützungsfrage
 Unser Jahresbericht für 1918.
 Unser XX. Verbandstag
 Vereinigung
 Wandlungen in der Arbeiterbewegung
 Warum halten wir am 8. November fest
 Willkommengruß an die heimkehrenden
 Kriegsgefangenen
 Wirtschaftsleben und Reichsverfassung
 Wirtschaftliche Zukunftswaffen
 Zum 9. November
 Zur Jahreswende
 Zur Wahlfrage

II. Größere Artikel und Aussäge.

Aenderungen des Gesetzes über die Wochenhilfe u. Wochenfürsorge	23	dustrie
Aenderungen zum württemberg. Tarifvertrag für den Freistaat Baden	37	Die holzverarbeitenden Industrien an der Leipziger Messe
An das deutsche Volk	12	Die Kriegsaufgabe vom Vermögen zu wachen
Anordnung für die Regelung der Arbeitszeit	5—6	Die Lohnvereinbarung für das sächsische Holzgewerbe
Arbeitsgemeinschaft für die Holzindustrie	10—14	Die Löhne der Sägewerksarbeiter im Rheinland und Westfalen
Arbeiten oder untergehen!	7—8	Die Löhne der Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden
Arbeitersführer und Lohnbewegungen	21	Die Mutterchaftsfürsorge
Aus den Brüdergewerbevereinen	23—24	Die kommunistische Arbeiter-Union arbeiten
Aus der Kistenbranche	21	Die Neugestaltung der Abgrenzung um der Holzhändel
Aus der Möbelindustrie	16—20	Die neue Einkommensteuer in Württemberg
Aus dem Kreise Wittgenstein	52	Die neue Unterstützungsordnung 27—28
Bayer. Sägertarifvertrag 25—26. 36.	37	Die neuen Würthergerichte
Bayerischer Sägertarif 3, 9, 12, 19—20	23	Die Organisation der Schlichtungsausschüsse
Bekanntmachung		
Beschäftigung von Schwerverlegten (Kriegsbeschädigte)	9—10	

Die Säzung für die Arbeitskammer	13—14	Rheinisch-Westfälischer Holzmarkt	13
Die Sägewerksarbeiter in Bayern	50	Weichsamt für Arbeitsvermittlung	28
Die Sägewerksarbeiterlöhne für Hessen	28	Müthfall ins Mittelalter	15
Die Schädigung der nach einem Betriebs-	28	Sägerbeitsvertrag im Rheinland und	25—26
unfall zurückgebliebene Erwerbsbe-	50	Westfalen	42
schränkung	Soziale Krise und Siedlungswesen in	27—28	
Die Tarifverhandlungen in Hirschberg in	England	48	
Schlesien	Streik-Ordnung	4	
Die ungeheuren Holzpreissteigerungen	17—18	Steuererhebung bei der Lohnzahlung	7—8
Die Verhandlungen im Holzgewerbe	29—30	Steuererhöhung des Reichsnotorpfers	19—20
17—18	Schiedsspruch des Tarifamts im Holz-	9—10	
Die Verhandlungen für das Sägewer- ke im Württemberg u. Baden	26	gewerbe	25—26
Die Verordnung über Erwerbslosenfür- sorge	28	Tarifamt für das Holzgewerbe	21—22
Die Wahlern zum Betriebsrat	9, 10	Tarifvertrag für die deutsche Klevier- industrie	16
Die zentralen Verhandlungen über den	13	Tarifvertrag der Sägewerks-Industrie	29—30
Reichstarif der Klevierindustrie	11	Niederschlesiens	25—26
Die Zuschusskrankeunterstützungskasse	18—14	Terrorismus im deutschen Holzarbeiter- verband	21—22
Die Regelung der Kohlenwirtschaft	48	Terrorismus	16
Die Verordnung über Einstellung und	48	Über die Beschlüsse der Generalver- sammlung	29—30
Entlassung vom 3. September 1919	11—12	Über den Generalstreit in Frankfurt am Main	25—26
Die Vergeleichtshaltung der Produktions- mittel	11—12	Über das Wesen des Schiedsspruchs	48
Die Wahlen zur Generalversammlung	50	Unsere Generalversammlung	27—28
Die Zentralarbeitsgemeinschaft	5—6	Unser XX. Verbandstag	25—26
Ein Aufruf an die Arbeitslosen	48	Unsere Wirtschaftslage	16
Eine amtliche Lebenshaltungs- u. Lohn- statistik	48	Verhältnisse im Kreise Wittgenstein	47
Eine drohende Gefahr für das Kunstd- handwerk	23	Vernichtung der Koalitionsfreiheit	19—20
Ein Tarifvertrag für die Sägewerksin- dustrie in Württemberg und Baden	23	Verordnung über Lohnförderung	29—30
Gemeinschaft oder Zersplitterung	19—20	Verordnung über Tarifverträge, Arbei- ter- und Angestelltenausschüsse und	1—2
Ein internationalet Holzarbeiterkongress	12	Schlichtung v. Arbeitsstreitigkeiten	5—6
Eine neue Lohnvereinbarung für Baden	1	Verordnung über Erwerbslosenfür- sorge	3—4
Eine neue Lohnvereinbarung für Würt- temberg und Hohenzollern	52	Verordnung über Änderungen in der	17
Eine neue Vereinbarung für die Stocler- dustrie	51	Krankenversicherung	33
Eine Vereinbarung für das Holzgewerbe	12	Vom Holzmarkt	13
Wadens	8	Vom Holzmarkt	27—28
Einführung einer Verordnung über Er- höhung des Holzeinschlags	8	Vorschriften für den Rechtsschutz	27—28
Friedensschluß	5	Wahrung der Koalitionsfreiheit u. Schutz	24
Für die Koalitionsfreiheit	51	gegen Terror und Boykott	1
Für das Rheinisch-Westfälische Holzge- werbe	27—28	Westfälisches-Nippische Lohngebiet	32
Für die Sägewerksarbeiter in Württem- berg und Baden	29—30	Wiederaufbau	25—26
Gedanken beim Jahresanfang	17—18	Wiltomanen in Augsburg	3
Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter und	52	Wirtschaftshilfen	9—10
Angestelltenverbände	38	Wo bleibt die Koalitionsfreiheit	13—14
Grundlinien der Reichsverfassung	3	Wohnungsfrage und Reichsverfassung	21
Grundrechte und Grundpflichten der	3	Zur Behandlung der Sägewaren	6
Deutschen	42	Zur Beitragsfrage	10
Heim und Kind für die erwerbstätige	39	Zur Beitragsfrage	16
Frau	42	Zur Entwicklung der deutschen Arbeitge- werbverbände seit 1916	7
Holzarbeiter organisiert Euch!	38	Zur Frage der Beitragserhöhung	26
Holzarbeiterlöhne im Sauer- und Ste- gerländischen Lohngebiet	23—24	Zur Frage der Naturallohn	15—16
Holzarbeiterlöhne für das Lohngebiet	38	Zur Heilsfürsorge für Kriegsbeschädigte	23—24
nördliches Westfalen	42	Zur Lohnbewegung im rh.-westf. Be- zirksterritorium	29—30
Holznut und Holzsteuerung im deutschen	42	Zur Niederlage der Metallarbeiter	25
Osten	43	Zur Fabrikfrage	49
Holzförderungen im Süddeutschen Holz- handelsverkehr	43	Zerstörungsercheinungen	46
Höhere Mitgliederbeiträge bessere Unter- stützungen	50	Zerstörungs- und Einigungsbestrebungen	15—16
Jahresbericht unseres Vertreters am	50	in der deutschen Arbeiterschaft	45
Reichsversicherungsamt 1919.	38	Zum Reichstarif	37
Jedor blamiert sich so gut er kann	12	Zum Streit der Holzarbeiter in Frank- furt am Main	31
Ist der Gipfelpunkt der Preisbewegung	5, 8	Zum Schutz der Koalitionsfreiheit	15—16
nach oben erreichbar?	15	Zuschuß-, Kranken-, Unterstützungs- und	27—28
In letzter Stunde	11	Begräbniskasse	39
Konferenz der Hauptvorstände der	22		
Deutschen Gewerbevereine	25—26		
Kollegen, versichert Euch in der höchsten			
Stufe			
Anknüppel aus dem Sac in der Wahlurne			
Lehmgebiet Bergisches Land	44	III. Rundschau.	
Lohnbewegung im Schwarzwald	44		
Lehwohrtalis, Tarifvertrag und Schlich- tungsausschuß	45	Abänderung in der Invalidenversicherung	26
2	45	Abolut wasserfest erprobtes Leimver- fahren	39
Lohnregulierungen für die Säger in Süd- ostpreußen	26	Ab 1. September 1919	35
Neudeutschland	26	Adam Neumann †	6
Neuer Lohntarif für die Württembergi- schen Werdarbeiter	1	An die Leser der „Eiche“	52
Neuer Lohntarif in der preußischen Staats- forstverwaltung	13—14	An unsere Brüder am Rhein u. Weichsel	29—30
Neue Lohnzulagen für die Sägewerksbe- triebe in Rheinland-Westfalen	21	An unsere Mitglieder	51
Ostergruß 1920	25	Aus der Holzindustrie	26
Pflingsten	29—30	Ausbau der Invalidenversicherung	22
Pflichten und Rechte der Mitglieder	12	Aus der Klevierindustrie	3—4
Preiseckeln in der Holzwirtschaft	29	Ausbau der Kriegselternversorgung	42
Radikal-sozialistische Einheitsorganisa- tion	1	Aus der Kriegsbeschädigtenbewegung	44
Regierungsdenkchrift über das Wirt- schaftsprogramm	50	Aussichten der Wohnungsreform	5—6
Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk	17—18	Ausbau des preußischen Wohnungs- ministeriums	50
Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet	21—22	Baukostenzuschüsse auch für Holzhäuser	29—30
Preiseckeln in der Holzwirtschaft	2	Bei den Wahlen in Württemberg	3—4
Radikal-sozialistische Einheitsorganisa- tion	14	Bei den Landtagswahlen in Württemb.	26
Regierungsdenkchrift über das Wirt- schaftsprogramm	21	Beschäftigungszwang für Schwerbeschä- digte	7—8
Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk	38	Bezug ausländisches Möbelleder	29—30
Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet	51	Das Betriebsrätegesetz	4
Reichsversicherungsamt	17—18	Das Ergebnis der zentralen Verhand- lungen	52
Reichsversicherungsamt	21—22	Das Existenzminimum	17
Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet	51	Das Holzgewerbe u. der Wiederaufbau	33
Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet	51	Nordfrankreichs	33
Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet	51	Das internationale Arbeiterricht im	5—6

Das Reichsgesetz über die Betriebsräte	19—20	Deutschland Menschenverluste im Krieg	48	Verordnung über die Anwartschaften in der Invalidenversicherung	9—10	Bremen	29—30
Das Verbrechen am Volk	17—18	Deutscher Gewerkschaftsbund	15—16	Verlängerung der Versicherungsfristen	52	Breslau	1
Das Währungsverhältnis mit unserm bisherigen Gegner	29—30	Ein Bekennnis	17—18	Verlängerung des Ablösungsverbots	52	Bremen	28
Der Aufstand in Saarbrücken	31	Ein bemerkenswerter Schiedsspruch in der Münchener Holzindustrie	29—30	Schwerbeschädigter	1—2	Bülow	28—24
Der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe	44	Ein deutsches Tarifarchiv	44	Volksaufschwung Deutschlands	15—16	Chemnitz	41
Der Aufbau der gewerblichen Arbeitsgemeinschaft	15—16	Ein einheitliches Arbeitsrecht	17—18	Vom Kongress freiheitlich nationaler Arbeiter und Angestellten	17—18	Danzig	17—18
Der Ausgleich der Teuerung	2	Ein Ministerium für Volkswohlfahrt	35	Vom Holzmarkt	9—10	Dortmund	29—30
Der Boden als Gürtiner	2	Ein neues Sozialstierungsgesetz	11—12	Von der deutschen Volksversicherung	31	Dresden	11
Der Christl. Holzarbeiterverband	2	Ein Schiedsspruch gegen Unorganisierte	37	Welche Ansprüche hat der Kriegsgefechtene bei seiner Rückkehr?	41	Duisburg	35
Der deutsche Holzarbeiterverband	27—28	Ein Verband Württemberger Holzwarenfabrikanten	2	Wie lange noch?	17—18	Düsseldorf	32, 34
Der Diskutierklub der deutschen Gewerbevereine in Berlin	5—6	Ein westerbündiger Glasertit	31	Wie verbessern wir unsere Valuta	31	Eckbach	19—20
Der Gewerbeverein	4	Ein willküruberger Holzbauartars	17—18	Welche Aussicht für die Kleinsiedlung	5—6	Endleßbrück	1
Der gelungne Kern des Räteystems	19—20	Ein Zentralverband deutscher Knopffabrikanten	17—18	Wohin führt der Weg?	15—16	Fermersleben	41, 1
Der Holzhandel Süddeutschlands mit dem Ausland	29—30	Eine Hauptvorstandskonferenz der Gewerbevereine	7—8	Zentralratsitzungen 1—2 5—6 15—16	51	Fürth	8
Der internationale Gewerkschaftskongress	3	Eine neue Arbeitsordnung	22	Zur Friedensverhandlungen	13—14	Großenhain	7—8
Der Kampf um den Frieden	25—26	Eine neue Vertreterkonferenz für das Holzgewerbe	5—6	Zur Lage der Holzindustrie im Ausland	36	Hagen	17—18, 29—30, 34
Der Menschenverlust im Kriege	15	Eine Vereinigung der sozialgestreuten Persönlichkeiten	9—10	Zur Leinwandfrage	44	Hamburg	18—14
Der Sägertarif für Württemberg und Baden	34	Einstellung u. Entlassung von Arbeitern	41	Zur Lohnbewegung im Kreise Wittgenstein	31	Hannover	18—14
Der Sägertarif für Rheinland und Westfalen	43	Einschärfung der Kriegsunterstützungen	17	Zur Nötefrage	25—26	Haznau	36
Der Streit im Berliner Holzgewerbe	21—22	Entschließung des Zentralkomitees zu den Betriebswechseln	10	Zulässige und ungültige Steuerabzüge	19—20	Jena	21—22
Der Schirmarbeitertarif für das bergisch-märkische Gebiet	2	Frager der Holzwirtschaft	16	Zur Sozialstierungstage	25—26	Kaiserslautern	49, 1
Der Schreinerstreit in Nürnberg	29—30	Franz. Kapital in der Saarindustrie	17	Zur Verbesserung unserer Haustypen	52	Karlsruhe	41
Der Schutz der Kriegsteilnehmer	31	Friedrich Naumann	36	Zur Verteuerung der Baukosten	22	Köln	35, 36
Der Schuppenverband der Holz- und Sägewirtschaft Oberösterreichs	32	Förderung der Wohnungsreform für das Holzgewerbe Württembergs	23—24	Kreis Wittgenstein	45, 2, 6, 10, 17		
Der Verband deutscher Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer	5—6	Gegen einen neuen Generalstreit	22	Kraasphe	46		
Der Verband deutscher Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer	31	Gegenwärtige Holzarbeiterlöhne in Holzland und Groß-Britannien	18	Lauda	1		
Der Verbandstag des deutschen Holzarbeiterverbandes	19—20	Gegen die unsinnigen Holzpreise	52	Mannheim	11—12, 17—18, 31, 50		
Der Verbandstag des Christl. Holzarbeiterverbandes	22	Gegner Wucher und Schiebertrum	52	Mannheim	14		
Der Verband für handwerksmäßige Ausbildung der Frau	16	Geschäftsergebnisse unserer Volksversicherung	42	Neukirchen	38		
Der Verlust unserer Wälder durch den Frieden von Versailles	43	Geistige Regelung der Arbeitslosenversicherung	25—26	Nürnberg	15—16, 36, 49, 18		
Der Wert des Holzes	9—10	Geisterung der Arbeitslosenversicherung	52	Wittelsbach	7		
Der Wiederaufbau unserer Jugendorganisationen	25—26	Gewährung von Julagen zu den Unfallarten	52	Wolken	21—22		
Der zehnte Gewerkschaftskongress	25	Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter und Angestelltenverände	14	Wittenow	7—8		
Die Auspeitung der Schreiner in München	18	Helden der Gegenwart	23—24	Stettin	11		
Die Befreiungen für den deutsch-polnischen Holzhandel	46	Hemmnisse in der Wohnungsreform	52	Stolp	10		
Die Bezahlung der Arbeiterräte	31	Holzausfuhr aus dem besetzten Gebiet	11—12	Strigau	9—10		
Die deutsche Genossenschaftsbewegung	42	Holzausfuhr aus Litauen	47	Stuttgart	3—5, 19—20, 38, 35, 5		
Die Erhöhung der Rentenbezüge in der Invalidenversicherung	37	Holzbewirtschaftung	42	Schramberg	38, 38, 6, 14		
Die Entscheidung über Deutschlands Zukunft	11—12	Im Kampf um die Reichsbadenpolitik	19—20	Schwelm	3—4, 11—12, 33		
Die Gesellschaft für soziale Reform	3—4	Keine massenhafte Herstellung von Möbeln	27—28	Schneidemühl	27—28, 38		
Die Gestaltung der Möbelpreise	44	Kriegsbeschädigtenfürsorge	18	Temmenbromm	41, 1		
Die Grenze der Krankenversicherungspflicht	19—20	Kriegsgeschädigte und Kriegshinterbliebene	42	Therma	46		
Die Großindustriegeellschaft deutscher Konkurrenz im Jahre 1918	29—30	Magistratrat vom Schulz f.	43	Ulm a. D.	1—2, 29—30, 51, 2		
Die Humboldt-Hochschule	2	Maßnahmen gegen Wohnungsmangel	23	Weissenhorn	2		
Die Konfugationschäften über den Friedensvertrag	27—28	Mehr Agitation	24	Wesel	23—24		
Die konstituierende Sitzung des Zentralkomitees	4	Mehr Berücksichtigung der Wohnungs- und Siedlungsreform	11—12	Worms	17—18		
Die Kündigung der alten Verträge	47	Mittelung der Schlüttungsausschüsse	3—4	Zittau	38		
Die Kündigungsfrist für Schwerbeschädigte	19—20	Möbelwucher	3—4	VIII. Verschiedenes.			
Die Mindestlohn bayerischer Sägewerksarbeiter	1—2	Nationalversammlung	17	An die Empfänger der Rente 1, 4, 7, 9—10	14		
Die Neuordnung des Arbeitsrechts	19—20	Neuaufbau der Erwerbslosenfürsorge	14	Bewilligungsstatut 1918—1919	47		
Die Neugestaltung unserer Wohnungs- und Siedlungsverhältnisse	7—8	Neue Löhne für Knopffabrik	22	Betriebsabsatzkonto	10		
Die neue Verordnung über Einstellung und Entlassung	13	Neue Verhandlungen	21	Das regehr. Einlaßieren	3, 4		
Die Räte nach der Reichsversammlung	23—24	Neue Verhandlungen über Löhnerhöhungen	23—24	Den Delegierten 1919	25—26		
Die Stellvertreter	48	Neutgebüll nach dem Ausland	7—8	Die Wehrdienstwochen 1920	1		
Die Verhandlungen über den Reichstag	27—28	Reichsverband der deutschen Industrie	7—8	Die neuen Sozialverträge 1920	19—20		
Die Verhandlungen im Holzgewerbe	33	Reichsverband der deutschen Industrie	7	Die Interessen des Gewerbevereins	3—4		
Die Verhandlungen für das Holzgewerbe in Württemberg	18	Reichsheimstättengesetz	22	Die neuen Postgebühren	39		
Die Verordnung über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter	11—12	Rentenerhöhungen für Unfallverletzte	22	Deutsche Spar-Brämienanleihe 1919	46		
Die Vertretung der Kriegsbeschädigten im Parlament	13—14	Rechtslos, arbeitslos, brotlos	21—22	Der neue Gewerbevertrag	23		
Die Verordnung zur Änderung des Gewerbegeiges	9—10	Rheinisch-westfälischer Holzmarkt	27—28	Kollegen!	17—18		
Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung	5—6	Rheinisch-westfälischer Tischlertag	33	Kollegen und Kolleginnen	15		
Die Zeichnungsfrist der Sparprämien	13—14	Rückwirkende Kraft des Tarifvertrags	52	Mahnung!	29—30		
Die Zukunft der deutschen Sozialpolitik	13—14	Scherzmaierhallen	19—20	Rechnungsabschluß der Krankenkasse	11—12		
Die Zukunft der Sparenlagen	2	Schuhverband der deutschen Sägewerks-	11—12	Rechnungsabschluß der Sterbekasse	9—10		
Demokratie und Diktatur	15—16	besitzer	11—12	Wer bist Du verpflichtet?	21—22		
		Schutz für die deutsche Holzindustrie	27—28	Zur Beachtung	7—8		
		Städte als Träger innerer Kolonisation	47	Zum Jahreswechsel 1920	52		
		Tagesordnung für den 20. Verbandstag	17—18	X. Patentkau.			
		Tarifverhandlungen	32	1—2, 5—6, 7—8, 9—10, 21—22, 23—24			
		Theodor Leipart	31	6, 31, 41, 43, 45, 46, 48, 52.			
		Über die Sterblichkeit von Tuberkulose	13	X. Ehrentafel.			
		Unorganisierte haben keinen Anspruch auf Tieflohn	18	1—2.			
		Verbesserung am Verjüngungsgeges	22	XI. Sterbetafel.			
		Vereinbarung in Danzig	22	3—4, 15—16, 27—28, 42.			
		Vereinbarung betr. Sägetarif in Bayern	11—12	4, 16.			
		2 Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-	11—12	XII. Brieftafel.			
		verbände	33	5—6, 9—10, 11—12, 13—14, 15—16, 21—22			
			38, 49, 50, 51.	XIII. Amtliche Bekanntmachungen.			
			2, 5, 6, 11, 24, 26.	XIV. Anzeigen.			

Die Gieße

Werkstatt und
Verlag
Redaktion: Die Gieße
Postleitzahl 20 Wittenberg
Abonnement über bei
Bücherhandlung entsprechend
billiger.
Ankündigung der Redaktion:
Berlin 1000.

Abonnement
jährlich 1.— Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Angestraßen in der
Post-Zeitungspreisliste.
Redaktion und Expedition:
Herrn a./Dessau
Reichsstraße 14.
Telefon 1442.

Organ des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Sitz: Berlin NO., Großwalderstraße 221/23. — Verursa: Amt Allegator 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an: G. Barthol, Hrn a. D., Reichsstraße 14, Tel. 1442. — Bekanntungen an: M. Schumacher, Berlin NO. 55, Großwalderstraße 221/23.

Nummer 1/2.

Uhr a. Donau, den 10. Januar 1919.

30. Jahrgang

Inhalt: Zur Jahreswende. — Verordnung über Tarifverträge, Arbeitser- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. — Einheitsfaz. — Ausstellung: Stellung des Zentralrats. — Die Monarchie bayerischer Gewerkschaften. — Nachkriegszeit Deutschlands. — Aus dem Reichstag. — Uhr a. D. — Berlin II. — Patent: Künftige Bekanntmachungen. — Anzeigen.

28.—30. Uhr a. dieferne den Beweis, daß die von uns stets vertretene sozialistisch-nationale Weltanschauung in weiteren Kreisen lebendige Wurzeln gesetzt hat. Daß man in Arbeiterkreisen die wirtschaftliche Organisation der Arbeitnehmer auch jetzt nicht für überflüssig und unnötig hält, das beweisen die zahlreichen Neuauflagen von Mitgliedern, die Arbeiterchaft im neuen Deutschland unterworfen ist. Als eine solche Pflicht gilt uns und allen, denen das Wohl des ganzen Volkes höher steht als der Eigennutz, die Würde erhalten darf. Der Arbeit. Jetzt ist nicht die Zeit zur Durchführung sinnloser Streits, die unser ganzes Volk in den Abgrund treiben müssen, jetzt kommt es darauf an, produktive Arbeit zu leisten, wenn das Chaos verhindert und unsere Wirtschaft eingemessen wieder aufgerichtet werden soll. Die berechtigten Forderungen der Arbeiter werden von ihren anerkannten Organisationen unter der neuen Staatsform gut und sicher vertreten werden, besser, als wenn durch Niederlegen der Arbeit unsere Wirtschaft in ihren Lebensinteressen aufgeht wird.

Von ganz besonderer Bedeutung für unsern Verband war die 50-jährige Jubiläumsfeier der Deutschen Gewerbevereine, die wir im Herbst des abgelaufenen Jahres begangen konnten. Mitten im Kriegsjahr und beeinträchtigt durch große politische Ereignisse, war allerdings eine laute Feier unseres Jubiläums nicht am Platze. Wir beschränkten uns deshalb auf Versammlungen, die ihren Zweck zum größten Teil erfüllten. Daneben ließen es sich besonders tüchtige Ortsverbände und Ortsvereine nicht nehmen, unserem Jubiläum auch ein festliches Gepräge zu verleihen, das unserer Sache genügt hat. Auch die Presse hat trotz aller ihrer ausgetragenen Verdrängungen redlich dazu beigetragen, unserer Sache in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen und für sie zu werben. Wir konnten die Erfahrung machen, daß bei guter Vorbereitung dieser Veranstaltungen auch ein Erfolg erreicht wird, den es jetzt nicht nur festzuhalten, sondern immer weiter auszubauen gilt. Dazu ist freilich die unbedingte tatkräftige Mitarbeit aller Verbandskollegen zu der vorstehend angegangen besondere aufrufen, zwingende Voraussetzung.

Alle vorherrschenden und verfügbaren Kräfte innerhalb unserer Gewerbegemeinschaft und der einzelnen Gewerbevereine sind unabdingbar und bemüht gewesen, an der Lösung aller der Fragen mitzuwirken, die sowohl bei der Demobilisierung wie infolge der uns auferlegten drakonischen Waffensetzungsbefreiungen in überflützter Form erfolgen mußten, wie auch zur Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu erledigen waren und noch zu erledigen sind. Wir werden hierbei auch weiter unsere Pflicht tun, wie es bisher in allen Fragen der Kriegswirtschaft und der Demobilisierung stets geschehen ist, und wir sind dabei der Zustimmung und der Unterstützung unserer Verbandskollegen, auf deren Mitarbeit wir auch fernerhin bestimmt rechnen, sicher.

Bei dem Rückblick auf das zu Ende gegangene Jahr tritt als ganz besonders zu beachtender Vorgang die Tatsache in die Erinnerung, daß am 15. November 1918 zwischen den großen Organisationen eine Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingerichtet wurde, die gegründet worden ist, deren Aufgabe darin besteht, alle Streitfragen zwischen beiden Teilen auf dem Wege der Verständigung und der Vereinbarung, unter Berücksichtigung und Würdigung der beiderseitigen Interessen auszugleichen, sowie die Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen auch gemeinsam zu betreiben. Jahrzehntelange Vorurteile sind damit aus der Welt geschafft, die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer verhändne ist damit grundsätzlich anerkannt, und die langjährigen Bemühungen nach dieser Richtung sind von Erfolg gekrönt worden. Was die deutschen Gewerbevereine von jeher als einen ihrer wesentlichen Grundsätze angestrebt, ist nun zur Tatsache geworden: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bzw. deren Führer verhandeln unter Wahrung völkerlicher Gleichberechtigung miteinander. Das deutet für uns, die wir stets auf die Erreichung dieses Ziels hingearbeitet haben, einen ungemein hohen Sieg unserer Grundsätze. Unsere jahrzehntelange Arbeit war nicht vergebens, und wir rechnen es uns als ein besonderes Verdienst an, daß wir trotz aller Befreiungen unbeirrt, fest und zäh an diesem Grundsatz festgehalten haben. Der Nutzen und die Bedeutung dieser Arbeitsgemeinschaft wird beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft deutlich in die Ercheinung treten, wenn erst die überspannten Pläne dogmatischer Fanatiker durch die praktische Arbeit erfahrener Männer ausgeschaltet sind. Das das recht bald geschehen möge, ehe es zu spät ist, liegt im wohlverwogenen Interesse der Arbeiter selbst.

Die plötzlich eingetretenen Umwälzungen in unserem Staatsleben haben leider auch dazu geführt, einer kleinen Gruppe von Leuten Machtmittel in die Hand zu geben, die sie missbrauchen und den Begriff der Freiheit und der Demokratie in ihr Gegenteil umkehren. Das hat dazu geführt, daß sich die Arbeitnehmerorganisationen, die von der Sozialdemokratie unabhängig sind, darunter auch unser Verband, zum Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengekommen haben, über dessen Zweck und Ausgaben vor uns bereits eingehend berichtet worden ist. Ein solcher Zusammenschluß war notwendig und durch die Verhältnisse geboten, um die Selbständigkeit der dem Bund beigetretenen Organisationen genügend zu sichern.

Vor allem anderen kommt es jetzt darauf an, eine feste Regierung zu schaffen, ohne die wir nicht zu dem heut ersehnten Frieden kommen können. Wir stellen uns auf den Boden der gegebenen Tatsachen, erkennen die republikanische Staatsform an und werden auch an einer planvollen, organisch

aufgebauten Sozialisierung mitarbeiten, die sich von jeder Überbetreibung und Schädigung unseres Wirtschaftsbetriebes frei halten muß. Wir erwarten bestimmt die Anerkennung aller selbständigen Arbeitnehmerorganisationen. Wir fordern aber nicht nur Rechte, sondern wir sind uns auch der Pflichten bewußt, denen die Arbeiterschaft im neuen Deutschland unterworfen ist. Als eine solche Pflicht gilt uns und allen, denen das Wohl des ganzen Volkes höher steht als der Eigennutz, die Würde erhalten darf. Der Arbeit.

Verbandskollegen im ganzen Reich! Erfüllt eure Pflicht! Eure Rechte ruhen sicher im Schoße der Deutschen Gewerbevereine und werden von Eurer Organisation wissenschaftlich vertreten werden! Sorgt für Gewinnung neuer Kämpfer in allen Berufen! Fahrt in eure Feldgrauen Brüder, die wir bei ihrer Rückkehr in die Heimat herzlich begrüßen, unserer Sache wieder zu und seit eingedenkt des Spruches:

Arbeiten und nicht verzweifeln!
Vom Verbandsvorsitzenden Gust. Hartmann.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeitser- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Vom 23. Dezember 1918.

I. Wissensch. Tarifverträge.

§ 1.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unwichtig, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Unwichtige Vereinbarungen sind jedoch wichtig, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwichtiger Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Verjährung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2.

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsfeldes in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3.

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urkunft oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Anforderung nachzukommen.

§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Neuerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Vorschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einnahme in das Tarifregister und eine Autogen ist während der regelmäßigen Diensttunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6.

Ist der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Änderung dieses Vertrags.

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den innerländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Erzähmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Erzähmänner in ihren Amtmännern.

§ 8.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Vergleichsweise ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertreterungen gemäß § 134 der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den innerländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgelege für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluss der auf Grund des § 11 oder des § 14 Abs. 2, 3 desselben Geleges von der Versicherungspflicht Befreiten sowie dieselben, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das siebzigste Lebensjahr übersteige. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuss errichtet wird oder besteht.

§ 10. § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auf die die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der rechtsfreien Arbeit- und Angestelltenversicherung.

Bei den Vertragsabschlüssen des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse der Verwaltungseinheiten entsprechend, auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen den zuständigen Verwaltungen und den beteiligten Unternehmen. Dabei muss jeder Arbeitgeber und Angestellte in einem Ausschuss vertreten sein, um die Wahl der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Vertragsabschlüsse herzustellen.

Bei Einführung der Verwaltungseinheiten, die Planungseinheiten sind, ist in einer jeden Regelung die Zulässigkeit der Ausschüsse zu überprüfen.

§ 11.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse werden nach § 12 Abs. 1 dieser Verordnung aus den Arbeitern oder Angestellten des Betriebes, der Verwaltung oder des Büros des Trägers des Tarifvertrages, wahlberechtigt, sofern sie die Ausschüsse errichten will, aus dem Kreis der wahlberechtigten und gebremsten Wahl nach dem Prinzip der Direktwahl gewählt. Im übrigen ist die Wahl nach § 12 Abs. 2 und 3 auszumitbestimmen. Der Arbeitgeber ist der Ausschüsse sowie für die Wahlen nach § 12 Abs. 2 und 3 die auf Grund des § 11 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über den innerländischen Hilfsdienst erlassener Ausübungsbefreiung zu unterliegen mit folgenden Maßnahmen:

1) Arbeitgeber und Wähler sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten, die sich im Gebiet der Gütertrifts-Gebiete befinden.

2) Der Arbeitgeber hat für die Zeitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenvorbehalt einen von ihnen zum Vorsitzenden, ist die Wahl ergebnislos, so führt der am Lebensalter Nächste den Vorsitz.

3) In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuss aus je drei Mitgliedern und ebensovielen Erzähmännern.

4) Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wahlbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeits und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Büros des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der rechtsfreien Arbeit- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dierverhältnisse ihre Angestellten der Aussicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben, Verwaltungen und Büros der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag eine andere Vertretung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Büros gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7 bis 10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, dass in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder Angestelltenchaft sowie zwischen diesen und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenausschusses muss eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechts der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Aufrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einvernehmen mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte aufgetreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung ihres Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Übernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Verkürzung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der im § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1 oder 2 verstößen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe einfällt.

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15.

Zur Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung für die Bezirke der nach dem Gesetz über den innerländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitz der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirkes. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gewählt. Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für auscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses

befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Wahlsiecht der Schlichtungsausschuss, keine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuss kann die Zusetzung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzutreffendem Wahlergebnis erkennt die Landeszentralbehörde (Abs. 3 Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seite der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Errichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16.

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 19. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1039) mit der Maßgabe, dass für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngeldbeträge nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17.

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung und, falls ein unparteiischer Vorsitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu handeln und abzuklären.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen, führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus dem Kreis dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18.

Die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährende Vergütung sowie die Höhe der Tagessalden und des Ersatzes der notwendigen Fahrtkosten bei Reisen, die sie im Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende auszuführen haben.

Die Annahme von Bürokräften und die Regelung ihrer Bezahlung durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweitig durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landeszentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebräuchlich und stempelfrei.

§ 19.

Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeitern oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Zentralausschuss besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuss mit ausführlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Aufrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Zentralausschuss mit der Streitigkeit befasst gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigung der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretern nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuss oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegegericht, ein Berggewerbegegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anzuwalten. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Aufrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anzuwalten; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbstständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen beständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21.

Der Schlichtungsausschuss soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine schriftliche Vereinbarung vorliegende Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuss den Beteiligten diese Anrufung nahelegen und falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuss, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifelsfalle entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlungen und in deren Verlauf von den Streitgefeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheins eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentshuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweimündigen Frist nach der Zustellung des Strafbefehls Beschwerde statt. Weher die Beschwerde entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Verbreitung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Verbreitung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§ 24.

Der Schlichtungsausschuss hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25.

Nach erfolgter Klärstellung der Verhältnisse ist jedem Teil Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des andern Teils sowie über die vorliegenden Auslagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herzustellen.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine Tatsache von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuss angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnis mit einem Arbeitgeber oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Behandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

§ 27.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuss einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestellenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuss oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu eruchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmten Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuss eine Tatsache von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgelehnten Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 29.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30.

Über Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landeszentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Besorgniß der Bevölkerung abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuss der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Das Reichsamt und die Landeszentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Diese Verordnung ist von größter Wichtigkeit, weshalb es sich empfiehlt, den Inhalt der einzelnen Paragraphen genau zu beachten.

Ehrentafel

für die im Kriege gefallenen oder an ihren Verwundungen erlegten Holzarbeiter des Gewerbevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:

Hugo Hüdrich, Bizewachtmester und Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, sowie anderer Tapferkeitsauszeichnungen, Mitglied im Ortsverein Jena, wurde als Sanitäter schwer verwundet und starb infolgedessen am 9. Dez. 1918 im Lazarett.

Ernst Pätzler, Bizefelswebel und Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Mitglied im Ortsverein Jena, ist am 16. Oktober fürs Vaterland gefallen.

Ehreihrem Andenken!

Rundschau.

Sitzung des Zentralrats.

Die Zentralratsitzung am 20. Dezember beschäftigte sich zunächst mit der Berufung des Verbandsvorstandes Hartmann in das preußische Ministerium für Handel und Gewerbe. Der Zentralrat bewilligte ihm die für die Ausfüllung dieses Postens erforderliche Zeit und beauftragte den Kollegen Lewin mit der Erledigung der bisher vom Kollegen Hartmann ausgeföhrten Büroarbeiten. Die Vertretung der Gewerke wird Kollege Hartmann, soweit angängig, in der bisherigen Weise durchführen.

Der Hauptvorstand des Gewerbevereins der Schuhmacher und Lederarbeiter beantragte eine anderweitige Vertretung der Gewerbevereine auf dem Verbandstage. Dieser findet zu Pfingsten 1919 in Berlin statt. Nach längerer Aussprache wurde beschlossen, daß für die Vertretung die Mitgliederzahl von Ende November 1918 maßgebend sein soll. Bei denjenigen Gewerbevereinen, deren Mitgliederzahl Ende November 1918 nicht an die Mitgliederzahl vor Ausbruch des Krieges heranreicht, wird die für den Verbandstag 1916 zugrunde gelegte Mitgliederzahl in Ansatz gebracht.

Weiter beschäftigt sich der Zentralrat mit der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Unternehmer- und den Arbeiterorganisationen. An das ausführliche Referat des Kollegen Hartmann knüpfte sich eine rege Aussprache, in welcher die Bedeutung des Abkommens gewürdigt, aber bemängelt wurde, daß in zahlreichen Gewerben Mittens der freien Gewerkschaften auf die Ausschaltung der Minderheitsorganisationen hingewirkt wurde. Gegen diese Bestrebungen soll entschieden Einspruch erhoben werden. Endlich wurde beschlossen, die für den 9. und 10. Januar 1919 geplante Hauptvorstandskonferenz abzuhalten und auf ihr auch zur gegenwärtigen politischen Lage und zur Nationalversammlung Stellung zu nehmen.

Die Mindestlöhne bayerischer Sägewerksarbeiter.

Das Ministerium für soziale Fürsorge erläßt folgende Bekanntmachung betreffend Durchführung des Achtstundentages im bayerischen Sägewerke.

Die große Lohnkommission im bayerischen Sägewerke (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) hat am 20. Dezember im Ministerium für soziale Fürsorge getagt, um über die Einwirkung der gesetzlichen Einführung des Achtstundentages auf die verschiedenen Arbeitszeiten und Löhne Klarheit zu lassen. Es wurde einstimmig festgestellt:

Für die Übergangszeit, solange die im „Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 284 vom 6. Dezember 1918 veröffentlichte Verordnung des Staatskommisars für Demobilisierung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter in Geltung ist, ändern sich die Vereinbarungen nach gesetzlichen Zwanges folgendermaßen:

Auf Grund der Ziffer 5 der Verordnung sind die Zeit- und Lohnsätze so zu erhöhen, daß in 48 Arbeitsstunden nicht weniger verdient wird als in der bisherigen normalen Arbeits-

zeit. Als bisherige normale Arbeitszeit sind auf Grund des 2. Nachtrages zum bayerischen Sägeratifik vom 12. März 1918 anzusehen: Für Lohnklasse I 58 Stunden, Lohnklasse II 57 Stunden, Lohnklasse III 59 Stunden, Lohnklasse IV 58 Stunden, Lohnklasse V 60 Stunden. Als Mindestlohn gelten die im 3. Nachtrag zu der Lohnvereinbarung im Sägewerke vom 5. November 1918 ab 1. Dezember 1918 verbindlichen Sätze.

Durch Umrechnung der bisherigen Löhne auf die 48stündige Arbeitswoche stellen sich daher die Mindestlöhne einschließlich aller Leuerungszuflagen ab 15. Dezember 1918 folgendermaßen:

Lohnklasse	I	II	III	IV	V
Sparte a	140	131	123	114	110
Sparte b	184	125	117	108	104
Sparte c	128	119	111	102	98
Sparte d	84	80	74	73	68
Sparte e	76	71	68	67	61
Sparte f	70	65	61	60	55

Vereinbarungen, die für den Arbeiter günstiger sind, bleiben unberührt. Soweit schon vor dem 15. Dezember erhöhte Löhne bezahlt sind, ist eine Rückforderung oder Unrechnung unzulässig.

Überstunden sind nur gemäß Ziffer VI der Anordnung vom 6. Dezember, ferner mit Genehmigung des zuständigen Gewerberates auf Grund der Ziffer VII zulässig. Der Lohnzuschlag für Überstunden beträgt gemäß Ziff. 4 der Anordnung mindestens 25 Proz. für Nacht- und Sonntagsarbeit mindestens 50 Prozent des Normallohnes.

München, den 23. Dezember 1918.

Unterleiter.

Volkswuchs Deutschlands.

Bis vor dem Kriege war der Volksbestand im Deutschen Reich im Steigen, im Jahre 1913 hatten wir einen Geburtenüberschuss von 800 000. Die Geburtenziffer sank zwar, aber es nahm auch die Sterblichkeitsziffer ab. Da jedoch diese langsam sinkt, als die Geburtenziffer, so mußte ein Zeitpunkt kommen, wo die Bevölkerungszahl stillsteht und dann unaufhaltsam abnimmt. Diese stand vor dem Kriege drohende Gefahr ist durch die großen Menschenverluste des Krieges greifbar näher gerückt. Nach der „Münchner Medizinischen Wochenschrift“ ist Dr. Seeger den Ursachen des Geburtenrückgangs nachgegangen und unterscheidet hierbei ungewollte und gewollte Geburtenminderung. Jene wird durch Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten und andere kulturelle Momente bedingt. Die gewollte Geburtenminderung beruht in der Hauptfahrt auf dem Bestreben des eigenen Jabs, sich ein möglichst bequemes und sorgenfreies Dasein zu erwirken.

Die Bekämpfung des Geburtenrückgangs hat sich in erster Linie gegen die willkürliche Beschränkung der Zeugung zu richten. Ein Erfolg läßt sich nur erwarten, durch die Umwandlung des Gesamtvolkswillens, diese wieder nur durch die Wiederherstellung der patriarchalischen Familie, in der das Kind einen willkommenen Wert darstellt. Da dies am ehesten in ländlichen Verhältnissen möglich ist, so zielen die Bestrebungen auf Verbesserung der Großstadtbevölkerung durch Siedlungspolitik, Wohnungsreform, Arbeiterkolonien, gesetzlichen und gewerblichen Schutz kinderreicher Familien und dergleichen mehr. Daneben muß eine weitere Minderung der Sterblichkeit angestrebt werden. Dies wäre durchaus möglich, denn die allgemeine Sterblichkeit ist im steten Abnehmen, und die Säuglingssterblichkeit kann zweifellos durch entsprechende Maßnahmen noch mehr heruntergedrückt werden. Die hauptsächlichen Ursachen der Säuglingssterblichkeit liegen in der unnatürlichen Ernährung. In Ländern, wo allgemein die Sitte des Stillens herrscht, wie in Norwegen und Schottland, ist die Säuglingssterblichkeit viel geringer, nur etwa 6 bis 10 Prozent der Lebendgeborenen. Durch Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit von 15 Prozent auf 10 Prozent können im Deutschen Reich jährlich 100 000 Kinder erhalten werden, und diese Idealziffer ist auch im Kriege durch planmäßige Fürsorge vielfach erreicht worden.

Aus den Ortsvereinen.

Ulm a. d. Iller. Unser Ortsverein hielt am 21. Dez. 1918 abends 6 Uhr im „Alten Hafen“ seine Generalversammlung ab. Der Vorsitzende Kollege Braig begrüßte die aus dem Felde und dem Heeresdienst zurückgekehrten Kollegen, schilderte die Tätigkeit und gute Entwicklung des Ortsvereins in der Kriegszeit. Darauf hielt unser Bezirksleiter Baranholz einen mit lebhaften Beifall aufgenommenen Vortrag über unsere Lage und Aufgaben. Bei der dann vorgenommenen Vorstandswahl wurde Kollege Braig erster, Kollege Trittau auf zweiter Vorsitzender. Als Kassierer für den Kollegen Wetter, der 16 Jahre lang treu und gewissenhaft seines Amtes waltete, wovor ihm bestens gedient wurde, wurde der Kneipe Fräsch gewählt, der dieses Amt annahm und alle Mitglieder bat, ihn zu unterstützen durch pünktliche Beitragzahlung und genaue Beachtung der Statuten. Als Schriftführer wurde der Kollege Brück wiedergewählt. Ferner wurde beschlossen, den 8. bis 10. Februar wöchentlich eine Volksfeier zu veranstalten, damit die Volksfeste gestärkt wird. Auch wurde erfuht, die freiwilligen Beitragsklassen nach den Entschließungen des Hauptvorstandes zu beachten. Zur Landesversammlung der Württ. Gewerbevereine am 5. Januar 1919 in Stuttgart, wurde der Kollege Fallide mit der Vertretung des Ortsvereins beauftragt. Am 9. Uhr abends konnte der Vorsitzende die Versammlung schließen mit der Hoffnung, daß jeder Gewerbevereiner bei den kommenden Wahlen dafür sorgt, daß Vertreter gewählt werden, die Württ. hat die für eine geordnete Entwicklung des deutschen Reiches und unseres Landes. Auch wünschte er allen Kollegen und Mitgliedern gute Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Zur Bezahlung für die Mitglieder diene folgendes: Der wöchentliche Gewerbevereinsbeitrag, einschließlich Lokalkasse beträgt ab 1. Januar 1919 70 Pf. Eine freiwillige Höherbezahlung ist möglich und für jedes Mitglied, das höhere Unterstützungen wünscht, zu empfehlen, wie auch die Zugehörigkeit zu unsrer besonderen Kranken- und Sterbekasse. Nähre Auskunft erliebt der Ausdruck. Derselbe setzt sich wie folgt zusammen:

Jos. Braig, 1. Vorsitzender, Blumenstr. 21.
E. Frerckau, 2. Vorsitzender, Gutenbergstr. 15.
Georg Fisch, Kassierer, Böllingerstr. 28.
Heinr. Brück, Schriftführer, Glasgasse 7.
Sämtliche Kassengeschäfte übernimmt ab 1. Januar 1919
der neue Kassierer, Kollege Frisch, der Böllingerstr. 28 bei
der Artilleriefaßerie in der Schloßstr. wohnt. Arbeitslose und
Kranke haben sich immer sofort bei ihm zu melden. Rat und
unentgeltliche Rüstung erteilt unser Bezirksleiter F. Baran-
holz, Reichardtstr. 14 (ab 1. April 1919 Karolstr. 47). In
allen Werkstattangelegenheiten wende man sich an ihn, jedes
Mitglied sorge aber mit für die Stärkung der Organisation,
werde Mitglieder für unseren Gewerksverein.

Der Vorstand.
Braig.

Berlin II. Am 22. Dezember beging der Ortsverein in
Berlin-Königstadt seine diesjährige Weihnachtsfeier. Der
Saal und die Neberräume vermochten kaum die Menge der
Festteilnehmer zu fassen. Besonders gehoben wurde die Stim-
mung noch durch die Teilnahme der vom Heeresdienst ent-
lassenen Kollegen, die nach langer Zeit zum erstenmale wieder
dieser traditionellen Feier bewohnen konnten. Auf langen
Tafeln unter dem Weihnachtsbaum waren für 75 Kinder Ge-
bente und Nüchternen (so gut es in jüngerer Zeit möglich war)
aufgebaut. Gesang leitete die Feier ein. Nach dem Vortrag
des Festlogos, geläutet von Fräulein Viehler, der Tochter
unseres langjährigen früheren Vorsitzenden und Enkelin
Mitbegründers unseres Gewerksvereins, hielt der Vor-
sitzende, Kollege Melche, die Festrede. Hierauf folgte die
Überreichung einer Weihnachtsspende an 25 Kriegerfrauen.
Dann die Versicherung der Kinder. Ein Festlied, von Kollege
Hipp verfaßt, beschloß die offizielle Feier. Der nun folgende
Tanz und andere Vergnügungen ließen den Teilnehmern die
traurigen Erfahrungen vergessen, und mit den Heimgekehrten
wurde in frohe Wiedersehen gefeiert bis in die späte Nacht
hinein.

W. Hoffmann = Schriftführer.

Prolog

gesprochen bei der Weihnachtsfeier im Ortsverein
Berlin-Königstadt am 22. Dezember 1918.

Und wieder ist es Weihnacht und wir sind
Beheimatet hier, um friedlich zu begegnen.
Das Fest der Liebe, das ein jedes Kind
Betrachtet als das Glück aus Himmelshöhen.
Der Kinder Seligkeit, das Weihnachtsfest,
Ein Traumbild uns aus längst verflungenen Tagen,
Das unsere Herzen höher schlagen läßt
In der Erinnerung traurig stummer Sagen.
Das Friedensfest. Denn endlich bricht der Stern
Des Friedens durch das finstre, trübe
Gewölbe des Krieges, leuchtet schon von fern;
O, sei er auch ein Stern der Völkerliebe.
Schon ist der Krieger Mehrzahl heimgefehrt,
Auch heute seh'n wir hier in unsrer Mitte
Manch liebes Mitglied, alleits hochgeehrt;
Kommt, heißt willkommen sie, nach alter Sitte.
Seid uns gegrüßt Kollegen, tausendmal,
Die Ihr uns endlich seid zurückgegeben,
Wie oft schon haben wir in diesem Saal

Un Euch gedacht mit leisem Herzenseben.
Heil Euch, die Ihr der traurten Holzmat Güt!
Vielst wiedersehn'! Doch trampfen sich die Herzen
Gedenken derer wir, die das Geschick
Sanft hat erlöst von dieses Dafeins Schmerzen.
Die fern der Heimat ruh'n in fremdem Land,
Die mit Euch zogen aus, den Feind zu wehren,
Die Seit an Seite mit Euch stritten unverwandt,
Und die nun niemals, niemals wiederkehren.
In stillen Augendenken, für und für,
Soll n sie in uns'ren Herzen weiterleben;
Sie, allezeit des deutschen Volkes Zier,
Die nicht nur Gut, nein, selbst sich hingegeben.
O mög aus dieser Opfer heil'gen Saat
Ein neues Deutschland herrlich uns erstehen
Ein Reich des Friedens in der Wölter Rot,
Uns führen zu der Menschheit hohen Höhen.
Verschwunden ist schon die Scheinherrlichkeit,
Die einstmal hat als Ideal geschildert —
Das Alte stirzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Nutzen. —

So mög uns denn der große Geist der Zeit
Nicht kleinlich finden, nein, wir müssen zeigen,
Doch kraftvoll wir gewillt sind und bereit,
Ein jedes Hindernis zu übersteigen.

Noch inniger und fester schließe sich
Das Freundschaftsband das uns von je verbunden
Zum Schutz und Trutz, unerschütterlich
So ward fürwahr noch niemand überwunden.
Und wie die Alten einst vor fünfzig Jahr
Niemals verzagt, vor seinem Angriff heute,
So woll'n auch wir es halten, immerdor —
Drum Heil mit uns, jetzt und zu allen Zeiten!

H. Hipp.

Potenzial.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, Berlin NO 18,
Große Frankfurter Straße 59. — Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster.

- KL. 348 684 474. Matratze aus geflochtener Holzwolle oder anderem Material. Otto Grimm, Altenburg S.A. und Eduard Grimm, Falkenstein, Angem. am 18. 6. 18.
- KL. 384 684 128. Handholzläge, Karl Wölfer, Leipzig-Unger, Karl Krausestr. 54. Angem. am 11. 6. 18.
- KL. 384 684 169. Sägeblatt mit eingesetzten Zähnen. Karl Müller, Remscheid, Freiheitstr. 155. Angem. am 9. 1. 18.
- KL. 384 684 300. Zylinderläge. A. Brink, Fahrzeugfabrik Cassel, Cassel. Angem. am 14. 7. 17.
- KL. 341 632 424. Schulbänken. Fa. Albert Osterwald, Leipzig, Angem. am 11. 6. 15.
- KL. 341 690 796. Bettstelle. Deutsche Flugzeugwerke G. m. b. H., Leipzig. Angem. am 16. 5. 18.
- KL. 341 690 392. Möbeluntersatz. M. Brochhaus u. Co., Berlin-Schöneberg. Angem. am 29. 9. 18.
- KL. 341 690 557. Universaltisch. Hans Moerth, Beirut, Syrien. Angem. am 27. 9. 18.

Der Hauptvorstand hat unter Hinzugziehung seiner auswärtigen Mitglieder beschlossen, 2 weitere Beitragsstufen im Gewerkschaftsbund einzuführen. Wie bereits im Vorwort der 61. Hauptversammlung vom 5. November mitgeteilt, ist der Beitrag freiwillig.

An Maßregelungs-, Streit- und Aussperrungs-Unterstützung wird geahndet:

Maßregelungs-, Streit- und Aussperrungs-Unterstützung:

Nach einer Mitgliedschaft von: Bei einem Wochenbeitrag von:

18 Wochen	100 Pfg.	75 Pfg.
26 "	250 "	200 "
32 "	350 "	300 "
166 "	850 "	650 "
200 "	975 "	750 "
320 "	1350 "	1000 "

Zu bez. 50 Pfg. Stück pro Club ab 50 Pfg. bis 1. Hochrechnung 14. 10. 1918.

" Nach 4 Wochen Streit-Mietzulage 10.00 Pfg. 12.00 Pfg.

Arbeitslosen-Unterstützung:

Nach einer Mitgliedschaft von: Bei einem Wochenbeitrag von 80 Pfg.

52 Wochen	8.00 Pfg. pro Woche auf die Dauer d. 7 Wochen
104 "	16.00 "
166 "	24.00 "
200 "	30.00 "
320 "	48.00 "

bei einem Wochenbeitrag von 75 Pfg.

52 Wochen	8.00 Pfg. pro Woche auf die Dauer d. 8 Wochen
104 "	16.00 "
166 "	24.00 "
200 "	30.00 "
320 "	48.00 "

bei einem Wochenbeitrag von 60 Pfg.

52 Wochen	8.00 Pfg. pro Woche auf die Dauer d. 9 Wochen
104 "	16.00 "
166 "	24.00 "
200 "	30.00 "
320 "	48.00 "

Um die Kasse vor Ausbeutung zu schützen, soll beim Eintritt in eine höhere Stufe in zweitelloffenen Fällen der Hauptvorstand entscheiden. Diejenigen Mitglieder, welche jetzt bestreben bis 1. Februar 1919 in eine der höheren Stufen einzutreten, haben nur eine Wartezeit von 26 Wochen zum Bezug der höheren Unterstützungsätze durchzumachen. Alle geleisteten Beiträge der früheren Mitgliedschaft sind in diesem Falle der gewählten höheren Beitragsklasse zugerechnet. Für die vom Heeresdienst entlassenen Mitglieder beträgt die Wartezeit 18 Wochen. Alle Mitglieder, die nach dem 1. Februar 1919 einer höheren Beitragsstufe beitreten, haben eine Wartezeit von 52 Wochen zu erfüllen.

Wir erwarten von unseren Mitgliedern, daß sie möglichst restlos eine höhere Beitragsstufe wählen.

Der Hauptvorstand.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnr. ist
der 2. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

Die den Interessenten ist die Redaktion den Besuch gegenüber nicht verantwortlich.

Wiesbaden. Herberge: „Bellerive“
B. 4 18. Unterführung U. 4 18.

Magdeburg. Arbeitsnachweis und
Unterstützung Katharinenstraße 2/3.

Schneidnis (Ortsverband). Durch-
gehende Kollegen erhalten Bezugspog-
ungsstücke im Werte von 75 Pfg. bei
einem Ortsvereinsmitglied. Kollegen,
welche hier keinen Ortsverein haben,
 erhalten die Kosten beim Ortsverbandss-
kassierer J. Michael, Freiburgstr.
Straße 11-12.

Dortmund. Arbeitsnachweis und
Unterstützung im B. 18. Bismarckstr. 7.

Övelga. Durchgehende erhalten in der
Herberge „Zur Heimat“ freies Nach-
gezüchtigt und Frühstück. Kosten sind beim
Kollegen Bischel, Schwarz'sche Hof-
handlung, Bismarckstr. 20 zu entrichten.

Quisburg. Arbeitsnachweis und
Bezugspog. Karten im Gewerksverein-
büro zu erhalten. „Rathaus“ 26. Herberge
Dallmayr 1.

Düsseldorf (Ortsverband). Durch-
gehende Kollegen erhalten die Orts-
geföderation von 75 Pfg. bei ihrem Orts-
vereinskassierer.

Gelsenkirchen. Durchgehende Kol-
legen erhalten vom Ortsverband 1 Mk.
bei W. Bauer, Justizstr. 20.

Berg (Ortsverband). Die Unter-
stützung an durchgehende Gewerks-
mitglieder wird ausbezahlt bei W.
Krause, Steuerstr. 4.

Bitterfeld u. Riesig. Durchgehende
Kollegen erhalten bei dem Kassierer bei
O. Gredeler, Bismarckstr. 5.

Brandenburg a. H. Unterführung
zur B. 18. Bismarckstr. 48 nach
dem Kassierer der Vereine.

Bremen. Arbeitserlaubnis und 75
Pfg. Bezugspog. Bismarckstr. 12.

Cöln. Arbeitserlaubnis und Bezug-
pog. Kassierer im Gewerkschaftshaus
Bismarckstr. 153. Gewerkschaft Bismarck-
str. 153, Bismarckstr. 153.

Hamburg. Durchgehende ist: Ge-
werkschaftskassierer Bismarckstr. 18. Rad-
schafter und Frühstück Bismarckstr. 16 b.

Lerne durch Fachlehrbücher!

Werke erster Fachleute mit vielen Abbildungen.

Der praktische Tischler 27.50. Die Tischlerwerkstatt 7.25. Die Tischler-
schule 14.— Der Schreiner 18.— Der Dorfschreiner 10.— Der Möbel-
schreiner 8.— Der Landtschreiner 10.— Der Möbelsticker 18.— Gis-
sache, moderne Möbel 10.— Moderne Möbel 10.— Geschichtete Möbel
12.— Alldeutsche und gotische Zimmermöbel 10.— Möbel in Holzholz
8.— Möbel im Jugendstil 10.— Stühle, Polstermöbel, Phantasie-
möbel 10.35. Moderne Kleine und Ziermöbel 10.— Möbelverzierung
und Holzschnitzarbeiten I. II. III. IV. je 10.— Renaissancemöbel
und Galeriesäulen 12.— Kirchenmöbel, Geräte und innere Ausstattung
30.— Moderne Türen und Tore 12.— Tore, Türen, Fenster
und Glasabschlüsse 10.— Moderne Holzbildhauerarbeiten 10.— Die
moderne Raumausstattung 18.— Möbel Raumausstattungen 20. Bauholz
jeine Treppen 10.50. Dekorative Holzskulpturen 12.— Kleine Holzarchitek-
turen 12.— Rahmen- und Goldblestafelarbeiten 7.35. Das Biegen b.
Holzes 4.— Holzschleifen, beizen, polieren 8.70. Das Drechslergewerbe
12.— Das Drechsler 16.— Moderne Drechslerarbeiten 16.— Der Döp-
per 10.— Der Stellmacher 14.— Der Zimmermann 8.70. Dachsfir-
nungen 2.70. Dachausmittelungen 8.— Das Parkett 13.— Die Laub-
säger 4.— Der Baugläser 8.— Der Bauglasloher 9.60. Der Anstreicher
6.70. Die Lackierkunst 8.70. Holz- und Marmormaler 21.35. Die
Bau- u. Nachholz 10.— Der Holzberechner 5.— Der Schattiholzberech-
ner 2.70. Der Lohnberechner 2.— Der Rechenhelfer 3.35. Rechenschle-
ifer 3.50. Der Handwerker als Kaufmann 7.25. Fachzeichner 10.—
Verband geg. Nachnahme (ins Räste gegen Kasse zugänglich 20 Pfg. Porto für
jedes Buch) Nur direkt durch L. Schwarz & C. Verlagsbuch-
handlung, Berlin 318, Dresdnerstr. 80.

Kollegen, schützt Frau und Kinder

für den Fall Eures frühzeitigen Todes,

sorgt

für Euer Alter sowie für die Ausbil-
dung und Aussteuer oder den Sterbefall
Eurer Kinder bei unserer gemeinsamen
Vollversicherung. — Alle Gewinne
bleiben den Verächtern zu.

Vollversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften G.-D.

Verlangt kostenlose Auskunft bei unseren örtlichen Verwaltungsstellen
oder im Verbandsbüro Berlin NO 65, Kreisstraße 221/23.

Bitterfeld a. M. Herberge im
Roten Rathaus, Unterführung von 1. M.
bei Martinini, Bismarckstraße 18.

Berlin. Gewerkschaftsverleih und
Herberge im Verbandsbau Kreis-
straße 221/228. Karten bei allen
Ortsvereinskassieren.

Bremen. Die Auszahlung der
Reisekosten erfolgt nun auf dem Reisesekretariat der
Gewerkschaften Bremen, Döppersstr. 8.